



Spannungsfeld Pädagogik- Recht

- Fachliche und rechtliche Grenzen im päd. Alltag -

- Offene Diskussionskultur im Thema „Wann beginnt Machtmissbrauch“?
- Ausreichende Beratung und nachvollziehbare Aufsicht der JÄ und LJÄ?
- Seminare zeigen Defizite in der Handlungssicherheit auf, auch in den JÄ/ LJÄ.
- Unter anderem bleiben diese Fragen unbeantwortet:
 - Was bedeuten „Kindeswohl“ (KW) und „Kindeswohlgefährdung“ (KWG)?
 - Gibt es ein gemeinsames Kindeswohlverständnis zw. Anbieter und JA/ LJA?
 - Was bedeutet der Begriff „Gewalt“ im „Gewaltverbot“?
 - Wo liegen fachliche Grenzen der Erziehung, beginnen „päd. Kunstfehler“?
 - Was ist bei verbalen o. körperl. Aggressionen eines Kindes/Jugdl. zulässig?
 - Sind aktive Grenzsetzungen verantwortbar? Welchen Voraussetzungen?
 - Wann ist z.B. die Kontrolle bzw. Wegnahme von Handys verantwortbar?
 - Sind Postkontrollen und Zimmerdurchsuchungen verantwortbar? Wann?
 - Wann dürfen Kinder und Jugendliche festgehalten werden?

A. ERZIEHUNGS-AUFTRAG

Kinder/ Jug. in ihrer Persönlichkeit annehmen, ihre **Entwicklung** unterstützen und fördern: z. B. durch **Zuwendung, Vorbild und Grenzsetzungen**
→ grundsätzliche Ziele: eigenverantwortlich, gemeinschaftsfähig (§ 1 SGB VIII)

Schutzauftrag = zivilrechtliche Aufsichtspflicht → auf vorhersehbaren Schaden reagieren:

- a. auf Schaden, der Kind / Jugendl. durch andere zugefügt werden kann
- b. auf Schaden, den Kind oder Jugendliche / r anderen zufügen kann
→ mit päd. Mitteln: z.B. Belehren, Warnen, Begleiten, Konsequenz androhen bzw. durchsetzen. Keine heimliche Kontrolle wie Zimmerdurchsuchen: zulässig außerhalb d. Erziehg. als **Gefahr.abwehr(B)**

B. RECHTLICHER AUFTRAG GEFAHRENABWEHR = befugt zu Reaktionen auf akute Eigen- oder Fremdgefährdung eines/r Kind/Jug. **Voraussetzungen:** *erforderlich, geeignet, verhältnismäßig*: *geeignet* = parallel o. nachgehend päd. aufarbeiten, *verhältnismäßig* = keine weniger intensive Maßnahme ist möglich. z.B. Abwehr des Angriffs eines fremdaggressiven Jugendlichen (Notwehr/-hilfe)

II. Integriert fachlich - rechtlicher Lösungsweg

1. Der „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“ beinhaltet:

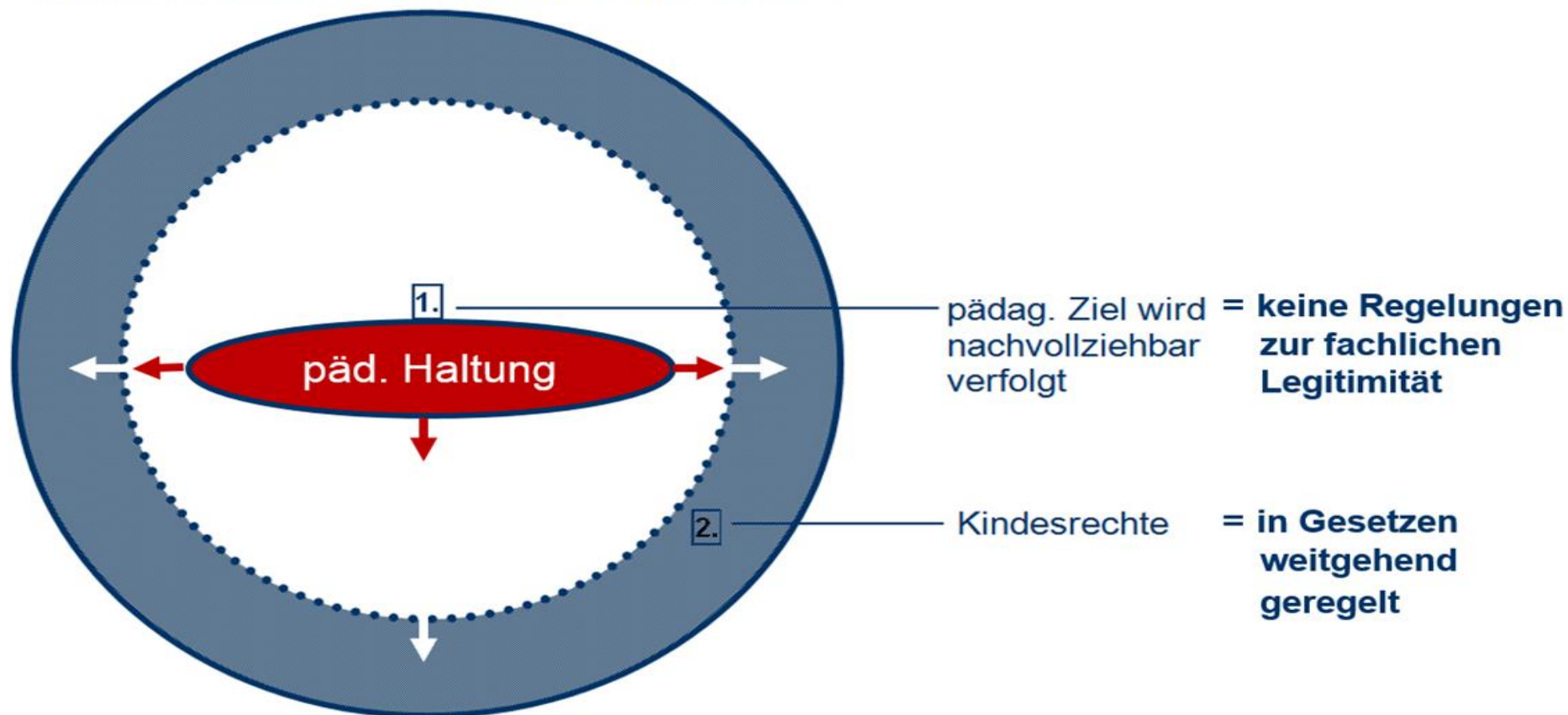
DIE 3 ELEMENTE DES KINDESWOHLS IN DER ERZIEHUNG

Kindeswohl → in der Pädagogik drei aufeinander aufbauende Elemente:

Basis: die pädagogische Haltung der/s Pädagogen

1. nachvollziehbares Verfolgen eines päd.Ziels/ fachl.begründbares Handeln

2. das Handeln verletzt kein Kindesrecht



II. Integriert fachlich - rechtlicher Lösungsweg

1. Der „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“ beinhaltet:

Grundsätzlich beinhaltet das KW die Unverletzbarkeit d. Rechts auf fachl. legitime Erziehung (= auf nachvollziehbare Förderung der Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit / §1 SGB VIII).

Daraus leiten sich die folgenden Anforderungen und Orientierungen ab→

- a. professionelle Zuwendung+ innere Bindungen des Kindes/Jugdl'n annehmen
- b. Beziehungsaufbau zum K/Jug + Sicherstellung von Kontinuität und Stabilität
- c. Fürsorge, Geborgenheit, Schutz der körperlichen und seelischen Integrität
- d. Wertschätzung und Akzeptanz
- e. Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen, Entwicklungsmöglichkeiten
- f. Vermeiden von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen
- g. Angemessene Leistungen zur Sicherung der Lebensgrundlage (Versorgung)
- h. Grenzsetzung ist fachlich begründbar: aus Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädag. Ziel zu verfolgen. Aktive Grenzsetzung muss zusätzlich „angemessen“ sein (im Prüfschema verdeutlicht).
- j. *Wille des K/Jug: abhängig von Verständnis / Fähigkeit der Meinungsbildung*
- k. *Kontakte/ Bindungen des Kindes/Jugendlichen zu Eltern u. Bezugspersonen*

II. Integriert fachlich – rechtlicher Lösungsweg

2. Prüfschema Abgrenzung zulässige Macht- Machtmissbrauch/nachträgl.

1. Lag eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wurde? (a) ☐ ja → Frage 2
☐ nein → keine Macht
2. War sie aus Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagog. Ziel zu verfolgen (= fachlich legitim)? (b) (c) ☐ ja → Frage 3
☐ nein → Frage 4
3. Haben Sorgeberechtigte (SB) zugestimmt? (d) (e) ☐ ja → zuläss. Macht
☐ nein → Frage 4
4. Lag akute Eigen- oder Fremdgefährdung des/r Kindes/Jug. vor, auf die „geeignet“ (f) und „verhältnismäßig“ (g) reagiert wurde? ☐ ja → zuläss. Macht
☐ nein → Machtmissbr.
- 5. Qualifizierung → Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?**

- (a) Handeln ist gegen den Willen des Kindes/Jug. gerichtet, ein Kindesrecht betroffen.
(b) Handeln muss pädagog. zielführend sein; unerheblich ist, ob ein päd. Erfolg eintritt.
(c) Eine aktive Grenzsetzung (z.B. Festhalten zur Beendigung eines Gesprächs), muss zusätzlich angemessen sein: 1. die am wenigsten belastende aktive Grenzsetzg. wählen
2. eine vorherige verbale Grenzsetzung war zeitlich unmöglich od. ist erfolglos geblieben.
(d) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)
(e) Die Zustimmung d. Kindes/ Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.
(f) Eine Eignung liegt u.a. dann vor, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wird.
(g) „Verhältnismäßig“: es war keine d. Kind/Jug. weniger belastende Maßnahme möglich.

II. Integriert fachlich – rechtlicher Lösungsweg

2. Prüfschema Abgrenzung zulässige Macht- Machtmissbrauch/nachträgl.

Zu Frage 3: Zustimmung der Eltern/Sorgeberechtigten (SB)

Wenn wir Frage 2 mit ja beantworten, ist das Handeln legal, sofern die Zustimmung der SB vorliegt. In der Frage 3 ist also zu klären, ob dem Handeln das Wissen und Wollen der SB zugrunde liegt:

- **bei vorhersehbarer Pädagogik** gilt die Zustimmung mit dem Erz. auftrag als stillschweigend erteilt, eine ausdrückliche Zustimmung ist entbehrlich: das päd.Handeln ist bei pädag.Routine für Sorgeberechtigte vorhersehbar.
- **bei unvorhersehbarer Pädagogik**, insbesondere bei aktiven Grenzsetzungen, bedarf es aber der ausdrücklichen Zustimmung. Aus Gründen der Praktikabilität werden „fachliche Handlungsleitlinien“ empfohlen, die den SB bei der Aufnahme vorgelegt werden u. von ihnen zustimmend (Erziehungsauftrag auf dieser Grundlage) zur Kenntnis genommen werden.

II. Integriert fachlich – rechtlicher Lösungsweg

2. Prüfschema Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch

Zu Frage 4 – Voraussetzungen der „Gefahrenabwehr“

- **Wichtiges Recht** ist aufgrund akuter Eigen-/ Fremdgefährdung des K/Jugdl. **gefährdet**: z.B. Leben oder in erheblicher Weise die Gesundheit.
- **Reaktion erforderlich**: Gefährdung kann nicht anderweit begegnet werden.
- **die Reaktion ist geeignet**. „*Geeignet*“ ist Handeln, wenn es in der Lage ist, der Gefährdung zu begegnen, insbesondere wenn die Situation mit dem betroffenen Kind / Jug. päd. aufgearbeitet wird. Diese Aufarbeitung wird i.d.R. nachträglich erfolgen: so schnell wie möglich. Die Eignung fehlt auch, wenn z.B. ein um sich schlagendes Kind auf dem Boden festgehalten wird, das insoweit durch sexuellen Missbrauch traumatisiert ist.
- **Reaktion ist verhältnismäßig**, wenn keine andere für Kind/ Jugln. weniger gravierende Maßnahme in Betracht kommt. Wenn z.B. Ausweich- u. Abwehrtechnik möglich ist, ist das Festhalten *unverhältnismäßig* und rechtswidrig.

II. Integriert fachlich – rechtlicher Lösungsweg

2. Prüfschema Abgrenzung zulässige Macht – Machtmissbrauch / Planung

1. Liegt eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wird? (a)

 → Frage 2

 → keine Macht
2. Wird damit aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft ein pädagogisches Ziel verfolgt (= fachlich legitim)? (b) (c)

 → Frage 3

 → Machtmissbr.
3. Haben Sorgeberechtigte (SB) zugestimmt (d) (e)

 → zuläss. Macht

 → Machtmissbr.

- (a) Handeln ist gegen den Willen des Kindes/Jug. gerichtet, ein Kindesrecht betroffen
(b) Handeln muss pädagog. zielführend sein; unerheblich ist, ob ein päd. Erfolg eintritt.
(c) Eine aktive Grenzsetzung (z.B. Festhalten zur Beendigung eines Gesprächs), muss zusätzlich angemessen sein: 1. die am wenigsten belastende aktive Grenzsetzg. wählen
2. eine vorherige verbale Grenzsetzung war zeitlich unmöglich od. ist erfolglos geblieben.
(d) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)
(e) Die Zustimmung d. Kindes/ Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.

II. Integriert fachlich – rechtlicher Lösungsweg

2. Prüfschema in der Freiheitsbeschränkung und im Freiheitsentzug

Freiheitsbeschränkg.= **Erziehung** trennen von Freih.entzug=**Gef.abwehr**

Freiheitsbeschränkung
als päd. Grenzsetzung,
auch im Rahmen der zivilrechtl. Aufsichtspflicht

→ **fachl. legitimer Eingriff** in Fortbewegungsfreiheit:
z.B. Festhalten, um päd. Gespräch zu beenden o.
aus demselben Grund vor d. Tür stellen; auch zur
Beruhigung auf das Zimmer schicken („Auszeit“)
oder ein Kind aus Gründen der Aufsicht begleiten

Freiheitsentzug bei
akuter Eigen-/ Fremd-
gefährdng. des K. / Jug:
erforderliche, geeig-
nete u. verhältnismäßige
Gefahrenabwehr

→ **rechtl. zulässiger Eingriff** in Fortbewegungsfrei-
1. mit richterlicher Genehmigung (1631b BGB) als
- „geschlossene Unterbringung“, außerdem als
- „freiheitsentziehende Maßnahme“=Maßnahme
ab 30 Minuten oder kürzer aber regelmäßig
2. ohne richterliche Genehmigung: Maßnahme ist
kürzer als 30 Minuten u. erfolgt nicht regelmäßig

Freiheitsberaubung
→ Straftat

→ Verletzung der Fortbewegungsfreiheit: die Voraus-
setzungen der Gefahrenabwehr sind nicht erfüllt

FALLBEISPIEL:

Der Pädagoge hat Anhaltspunkte dafür, dass der Dreizehnjährige raucht und sich entgegen der päd. Hausregel im Besitz von Zigaretten befindet. Nach erfolglosem Auffordern, die Hosentaschen zu entleeren tastet er die Hosentaschen des Jungen oberflächlich ab.